Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Band: 15 (1917)

Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahrgang XV

Schweizerische 15. Dezember 1917

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

lährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins

No. 12

lahresabonnement Fr. 4.-Unentgeltlich für Mitglieder

Zentralvorstand.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 11. November 1917.

Als neues Mitglied begrüssen wir Robert Derendinger, Titterten (Baselland). Den Austritt haben erklärt: Ernest Brochon, Echallens, und Viktor Valloton, Lausanne.

Die mit ihren Beiträgen im Rückstande befindlichen Mitglieder werden durch Zuschrift an ihre Vereinspflichten erinnert und zugleich auf Art. 6 der Statuten aufmerksam gemacht.

Das in der Frage der Teuerungszulagen eingeholte Rechtsgutachten weist darauf hin, dass auf Grund unserer Vermessungsverträge ein gesetzliches Recht auf die Gewährung von Teuerungszulagen für die vor Beginn oder während des Krieges übernommenen Arbeiten nicht abgeleitet werden könne. Eine Erhöhung der Vertragspreise, welche auch für Kantone und Gemeinden verbindlich sei, könne nur durch Bundesbeschluss in Kraft treten. Infolge dieses für uns ungünstigen Berichtes soll, da die Forderung von Teuerungszulagen an die Geometer unbedingt berechtigt ist, von den zuständigen Behörden die Zubilligung von Preiserhöhungen auf freiwilligem Wege zu erhalten gesucht werden. Zu diesem Zwecke wird an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine begründete Eingabe gerichtet werden, welche zugleich einige andere Wünsche der Geometerschaft, wie Vertretung bei den behördlichen Taxationen,